

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 16 W-FischG

W-FischG - Wiener Fischereigesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.02.2025

Die Bestimmungen der §§ 2, 12, Abs. 2, und 13 haben sinngemäß auch für Pachtreviere Anwendung zu finden.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)